Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 10 383
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

vom 02. Februar 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2017) und **Antwort**

Doppelzuständigkeiten statt Bündelung: Warum soll die Ausbildung- und Einstellungsbehörde bei der Innenverwaltung verbleiben?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist es zutreffend, dass der Senat beabsichtigt, die Zuständigkeit für die Ausbildungs- und Einstellungsbehörde bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu belassen, obwohl es in den vom Abgeordnetenhaus gebilligten "Richtlinien der Regierungspolitik" (Drucksache 18/0073) unmissverständlich heißt: "Die Zuständigkeit für das landesweite Personalmanagement und das Recht des öffentlichen Dienstes wird in der Senatsverwaltung für Finanzen gebündelt. Das ganzheitliche, strategische und verbindliche Personalmanagement der Berliner Verwaltung und Gerichte berücksichtigt die demographische Entwicklung des Landespersonals und der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte und umfasst insbesondere Personalbedarfsplanung, Personalmarketing, Personalgewinnung und -bindung, qualitative Personalentwicklung und Personaleinsatz.“?

Zu 1.: Die Geschäftsverteilung des Senats wird vom Regierenden Bürgermeister festgelegt. Konkret angesprochen wird hier die Ausbildungs- und Einstellungsbehörde der Senatsverwaltung für Inneres und Sport für das Berufsfeld des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes für den Bereich der Hauptverwaltung.

Die Aufgaben der Ausbildungs- und Einstellungsbehörde für dieses Berufsfeld sind - ebenso wie beispielsweise die Ausbildungs- und Einstellungsbehörden für die Berufsfelder der wissenschaftlichen und technischen Dienste, des Polizeivollzugs oder des Bildungsbereichs - nicht von dem Regelungsgehalt der zitierten Richtlinien der Regierungspolitik umfasst, da sie nicht zur „Zuständigkeit für das landesweite Personalmanagement und das Recht des öffentlichen Dienstes“ gehören.

2. Wie begründet der Senat diese Entscheidung fachlich, auch eingedenk der Tatsache, dass damit - entgegen der mit den „Richtlinien der Regierungspolitik“ beschlossenen „Bündelung“ - Doppelzuständigkeiten beim landesweiten Personalmanagement fortbestehen?

3. Wie schließt der Senat aus, dass die aus dem Verbleib der Zuständigkeit für die Ausbildungs- und Einstellungsbehörde bei der Innenverwaltung resultierende Mitzeichnungserfordernis eine integrierte Steuerung von Personalplanung, Personalwirtschaft, Personalgewinnung, Personalentwicklung und -verwaltung seitens der Senatsverwaltung für Finanzen administrativ erschwert und zeitlich verzögert?

Zu 2. und 3.: Das landesweite Personalmanagement hat u. a. die Aufgabe, berufsfeldübergreifend Personalplanung, Personalwirtschaft, Personalgewinnung, Personalentwicklung und -verwaltung zu steuern. Insoweit bestehen keine Doppelzuständigkeiten zwischen dem landesweiten und dem berufsfeldbezogenen Personalmanagement, zu dem für den allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst - jedenfalls für den Bereich der Hauptverwaltung - auch die Ausbildungs- und Einstellungsbehörde gehört.

Das berufsfeldbezogene Personalmanagement gehört wie bisher in die Zuständigkeit der jeweils fachlich verantwortlichen Verwaltung (u.a. Bildung: die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung; wissenschaftliche Dienste: die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung; technische Dienste: die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung; Polizeivollzug: die für Inneres zuständige Senatsverwaltung). Für das Berufsfeld des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes ist auf Grund der verfassungsrechtlich den Bezirken zugeordneten Personalhoheit grundsätzlich jedes Bezirksamt für seinen Bereich Ausbildungs- und Einstellungsbehörde.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Insofern gibt es hier keine Abweichungen von den Richtlinien der Regierungspolitik und auch keine Doppelzuständigkeit.

4. Wie schließt der Senat aus, dass der Verbleib der Ausbildungs- und Einstellungsbehörde bei der Innenverwaltung zu unnötigen Zeitverzögerungen führt, weil die in Belangen der Anwärter*innen ggf. erforderliche Beteiligung des Personalrats zwei Geschäftsbereiche berührt (hier von Innen und Finanzen), was auch eine Beteiligung des Hauptpersonalrats erforderlich macht?

Zu 4.: Die von der Ausbildungs- und Einstellungsbehörde der Senatsverwaltung für Inneres und Sport für das Berufsfeld des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes eingestellten und betreuten Nachwuchskräfte sind Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Deshalb ist in den Belangen dieser Personengruppe die Beschäftigtenvertretung (örtlicher Personalrat, Frauenvertreterin, Vertrauensperson der schwer behinderten Menschen) bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zuständig. Eine darüber hinaus bestehende Zuständigkeit der Beschäftigtenvertretung bei der Senatsverwaltung für Finanzen oder des Hauptpersonalrats besteht nicht.

5. Welche Maßnahmen plant der Senat, um beim landesweiten Personalmanagement absehbare Negativeffekte einer Doppelzuständigkeit der Innen- und Finanzverwaltung im Bereich der Ausbildung und Nachwuchsförderung, wie administrativer Mehraufwand und zeitliche Verzögerungen, auszuschließen oder zumindest abzumildern?

Zu 5.: Der Senat geht davon aus, dass das landesweite berufsfeldübergreifende Personalmanagement zukünftig in verstärktem Maße die Belange des berufsfeldbezogenen Personalmanagements in die landesweite ganzheitliche Steuerung einbezieht.

Die Zuständigkeiten der Fachverwaltungen für die jeweiligen Ausbildungsgänge sind davon nicht berührt.

Berlin, den 07. Februar 2017

In Vertretung

Christian Gaebler
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Feb. 2017)